

Einnahmen nachweisen – Pflicht zur Anschaffung einer Registrierkasse!

Der Kauf einer neuen Registrierkasse muss genau geplant werden.

Ende 2010 hat das Bundesfinanzministerium die Aufzeichnungspflichten für Unternehmer mit Barumsätzen präzisiert und für jene Betriebe, die weniger moderne Geräte nutzen, eine Übergangsfrist bis Ende 2016 festgelegt. Firmenchefs, die von dieser Ausnahmeregelung profitieren, sollten sich jedoch zeitig um eine Alternative für ihre alte Kasse kümmern und diese Investition fest einplanen, denn es gibt keine weitere Kulanz. Generell gilt: Damit die Erfassung von Bareinnahmen effizienter kontrolliert werden kann, sind beim Einsatz elektronischer Registrierkassen alle Kasseneinzeldaten revisionsicher über den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum aufzubewahren. Das können nur – eventuell mit einer entsprechenden Aktualisierung der Software – Geräte Typs 2 oder 3, also einfache elektronische Registrierkassen oder Kassensysteme mit eigenem Betriebssystem. Welches neue Gerät sich für den Einsatz in einem Unternehmen anbietet, sollte unbedingt im Vorhinein geklärt werden.